NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Henry Graichen
Regionaler Planungsverband Leipzig-
Westsachsen
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Landesgeschäftsstelle

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guezel@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 31.07.2025

Ausschließlich per E-Mail bzgl.

Teilfortschreibung Erneuerbare Energien, Regionalplan Westsachsen
Ihr Schreiben vom: 13.05.2025
Unser Zeichen: VO-SN-2025-29011-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

Sachverhalt

Der regionale Planungsverband erarbeitet aktuell die Fortschreibung des Regionalplans Leipzig-Westsachsen. Ziel ist die Ausweisung von 2% der Landesfläche als Vorranggebiete für Windenergie, um das Flächenziel für Windenergiegebiete gemäß §3 Abs. 1 WindBG zu erreichen.

Einwände

Der NABU Sachsen begrüßt die Ausweisung von Vorranggebieten für den Ausbau der Windenergie insofern, als dass er zur Regulierung desselben gemäß §249 Abs. 2 BauGB beiträgt. Nichtsdestotrotz können Windenergieanlagen für Vögel und Fledermäuse zur Beeinträchtigung der Population führen. Der Eingriff in die Natur schadet durch Versiegelung und Verbundzerstörung.

Aus Sicht des NABU Sachsen tragen die folgenden Punkte zur naturschutzfachlichen Genauigkeit der Planung und zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen bei.

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

1. Kumulationswirkung und Biotopverbund Vorranggebiet 19

Das Vorranggebiet 19 in der Gemeinde Rötha weist eine Gemengelage beeinträchtigender Faktoren für die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie auf. Die Fläche ist mit dem nahen Solarpark „Energiepark Witznitz“ bereits auf mehr als 500 ha am Ausbau der erneuerbaren Energien beteiligt. Der damit größte Solarpark Deutschlands war für den Gemeindezusammenhalt eine Belastung, welche sich in aktuellen Planungen zu weiteren PV-Freiflächenanlagen in Espenhain erneut zeigen. Insgesamt kommt die Gemeinde Rötha bereits auf über 700 ha für die Solarenergie. Auch der Bau der A72 trägt weiterhin zur Belastung der Gemeinde, sowie der Kiebitzpopulation bei, welche sich über die letzten Jahre entwickelt hat.

Durch die jahrzehntelange Beeinträchtigung des Naturraumes durch den Braunkohletagebau, besteht in der Region eine besondere Verpflichtung, die Natur wiederherzustellen. Auf und um die Braunkohlefolgeseen ist ein Biotopverbund für Vögel entstanden, welcher durch die Errichtung von Windenergieanlagen nichtig werden würde, da diese genau zwischen Störmthaler See, Stausee Rötha, Kahnsdorfer See, Hainer See, Haubitzer See und der Hochhalde Trages liegen würden.

2. Artnachweise Vorranggebiete 16a und 16b

Die Vorranggebiete 16a und 16b liegen unweit des Rückhaltebeckens Stöhna und damit ähnlich zu Punkt 1 „Kumulationswirkung und Biotopverbund Vorranggebiet 19“, in einem stark durch den Braunkohletagebau beeinträchtigten Gebiet. Trotzdem konnte sich innerhalb des Rahmens der A72, zwischen dem Rückhaltebecken und dem Störmthaler See eine große Artenvielfalt entwickeln.

Den großen Feldbereich nutzen arktische Blässganse, Rothalsgänse, Kriekenten, Schnatterenten und Rothalstaucher als Rastgebiet. Als Brutgebiet werden das Rückhaltebecken und die umliegenden Flächen u.a. von Pfeifenten, Spießenten, Knäkenten, Schellenten, Graugänsen, Brandgänsen, Steinschmätzern und Schwarzkehlchen genutzt. Dazu gehört auch der Kranich, von dem 2023 vier brütende Paare gesichtet wurden.

Besonders hervorzuheben ist die Brut des Kiebitzes an und um die Feldlache Rötha. Der Kiebitz ist eine streng geschützte Art, da ihr Bestand stark im Rückgang ist. Das betrachtete Gebiet war Vorzeigebeispiel und ist durch die Bauarbeiten an der A72 und den Prädationsdruck, bei dem der fortschreitende Flächenentzug eine zentrale Rolle spielt, innerhalb der letzten zwei Jahre zum Negativbeispiel geworden. Da keine größere

Population zustande kam, finden sich auf der Fläche nur noch rastende Kiebitze.

Entsprechend eignet sich insbesondere das Vorranggebiet 16b unter artenschutzfachlicher Betrachtung weniger als andere Gebiete für die Ausweisung als Windenergiegebiet.

3. Kritische Analyse der Ausweisung der Vorranggebiete 67 und 68a (Gemeinde Mockrehna)

3.1 Einleitung und Zielsetzung

Die Vorranggebiete 67 und 68a wurden im Entwurf des Regionalplans Leipzig-Westsachsen als Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Grundlage dafür bilden verschiedene Fachgutachten (Artenschutz, Landschaftsschutz, Umweltbericht/SUP), deren methodische Schwächen bei näherer Betrachtung erhebliche Zweifel an der fachlichen Tragfähigkeit der Planung aufwerfen. Diese Analyse zeigt auf, wie Fehler in der Datenbasis, Methodik und Bewertung zu einer fehlerhaften Gebietsausweisung geführt haben.

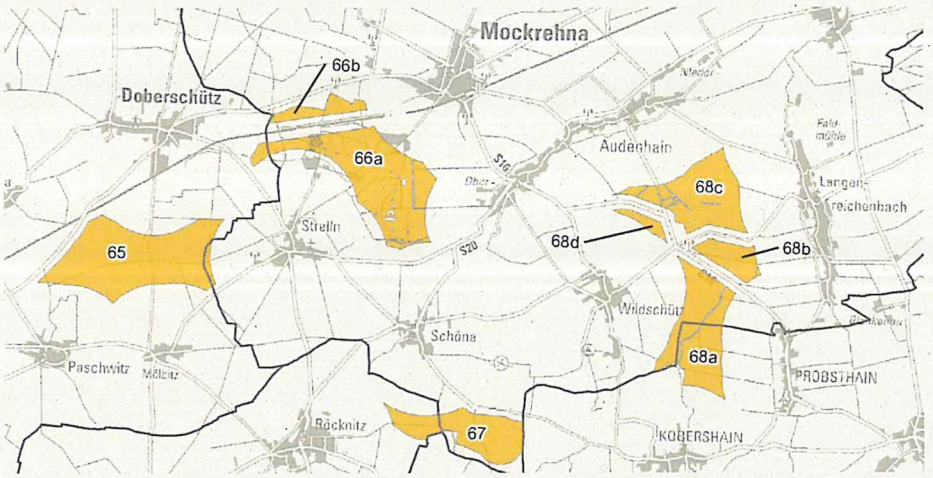


Abb. 1: Ausgewiesene Vorrangflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Mockrehna

3.2 Methodische Mängel im Fachgutachten Artenschutz

- Raster- und Zufallspunktverfahren: Verlust räumlicher Genauigkeit, fehlende Habitatvalidierung, methodische Fehler bei der Randomisierung.
- Reduktion auf Dichtezentren („Räume hoher Bedeutung", hB): Ausschluss ökologisch relevanter „Kohärenzräume" und Einzelnachweise von RL1-Arten
- Aggregation über Arten hinweg – Einzelvorkommen seltener Arten werden durch Mittelwertbildung entwertet.
- Keine aktuelle Kartierung: Verzicht auf flächendeckende, jahreszeitübergreifende Felduntersuchungen.
- Fehlende Berücksichtigung von Zugvögeln/Fledermäusen: Durchzügler, Flugkorridore, Wochenstuben und Nahrungshabitate werden ignoriert.

- Veraltete Datengrundlagen (CORINE 2018): Keine Abbildung von Kleinststrukturen, keine aktuellen Landnutzungsänderungen.
- Kumulative Wirkungen: Keine Einbeziehung benachbarter Vorranggebiete oder Biotopverbundsysteme.

3.3 Schwächen im Landschaftsschutzgutachten und zur LSG-Öffnung

- Grobrasterbasierte Empfindlichkeitsanalyse – Kleinräumige sensible Strukturen (z. B. Moore, Sichtachsen) bleiben unerkannt.
- Simplifizierte Sichtanalyse – Fehlbewertung visueller und emotionaler Landschaftsqualitäten (Stille, Natürlichkeit).
- Ignorierter Schutzzweck laut Verordnung – Keine Prüfung auf Erholungsfunktion, Naturraumschutz oder Biotopverbundbezug.
- Tranche-1-Kriterium pauschal angewendet – „Randlage“ reicht nicht für Öffnung; Gebiet ist landschaftlich eingebettet und funktional verbunden.
- Kein funktionaler Landschafts- und Biotopverbundbezug – Dahlener Heide wird nicht als zusammenhängender ökologischer Raum behandelt.
- Fehlende Erholungs- und Nutzungsperspektive – Alltagsnutzung durch Bevölkerung (Wandern, Radfahren) nicht gewürdigt.

Im Fachgutachten „Landschaftsschutzgebiete und Heidelandschaften“ wird Gebiet 67 explizit als Teil der „Tranche 1“ ausgewiesen, in der Randbereiche des LSG geöffnet wurden:

„Die Vorranggebiete 67 und 68a liegen innerhalb der geöffneten Bereiche des LSG 'Dahlener Heide', die im Rahmen der Tranche 1 zur Windenergienutzung freigegeben wurden.“ (s.: Fachgutachten Landschaftsschutzgebiete und Heidelandschaften)

Die Öffnung erfolgte nicht aufgrund einer detaillierten Schutzwürdigkeitsprüfung, sondern allein auf Basis geometrischer Kriterien (Randlage im LSG). Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass:

- Gebiet 67 ökologisch funktional mit dem Kerngebiet der Dahlener Heide verbunden ist (z. B. durch Trittsteinbiotope),
- das Gebiet landschaftlich eingebunden und visuell exponiert ist,
- die Erholungsnutzung sowie der Biotopverbund wesentliche Schutzfunktionen erfüllen, die mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar sind.



Abb. 2: Überlagerung Vorranggebiete mit NSG-Daten

Fazit: Die Öffnung des LSG war die rechtliche Voraussetzung für die Ausweisung von Gebiet 67 als Vorrangfläche – sie erfolgte jedoch methodisch fragwürdig und fachlich nicht ausreichend begründet. Die Tranche-1-Kriterien wurden undifferenziert angewandt, was zu einem massiven Eingriff in das Schutzregime der Dahlener Heide führt.

Darüber hinaus basiert die Ausweisung des Vorranggebiets 68a auf einer Öffnung des Landschaftsschutzgebiets Dahlener Heide im Rahmen der sogenannten Tranche-1-Regelung. Diese erlaubt die Herausnahme von Randbereichen des LSG ausschließlich auf Grundlage geometrischer Kriterien, ohne eine gebietsbezogene oder funktional-ökologische Prüfung durchzuführen. Im Fachgutachten wurde dabei nicht berücksichtigt, dass der betroffene Bereich trotz formaler Randlage eine hohe landschaftliche Einbindung, ökologischen Übergangscharakter und Bedeutung für den Erholungsschutz aufweist. Die Schutzwürdigkeitsprüfung wurde damit unzureichend durchgeführt.

- Lage im erweiterten Umfeld der Dahlener Heide – funktionale und visuelle Anbindung an naturnahe Landschaft.
- Erholungsnutzung – vorhandene Wege wurden nicht als konfliktrelevant bewertet.
- Sichtbeziehungen zur Heide – Windkraftanlagen wären aus angrenzenden Heidebereichen sichtbar, dies wurde nicht berücksichtigt.

Zudem liegt das Vorranggebiet 68a ganz oder teilweise im Bereich des ehemaligen Landschaftsschutzgebiets (LSG) Dahlener Heide. Die Fläche wurde durch Anwendung der sogenannten Tranche-1-Regelung geöffnet. Dabei erfolgte die Öffnung allein auf Basis der Randlage, ohne eine funktionale landschaftsökologische Prüfung. Dies stellt eine kritische Schwächung des Schutzgebietsregimes dar.

Im Fachgutachten „Landschaftsschutzgebiete und Heidelandschaften“ wird das Gebiet 68a als eines derjenigen aufgeführt, das ursprünglich im LSG Dahlener Heide lag, aber durch die „Tranche 1“-Regelung geöffnet wurde.

„Im Bereich des Vorranggebiets 68a erfolgt eine Öffnung des LSG Dahlener Heide im Randbereich gemäß Tranche 1.“ (s.: Begründung Gebietskulisse Windenergie – Landschaftsschutz)

Die Öffnung basiert auch hier auf einem rein geometrischen Kriterium („Randlage“) ohne funktionale Prüfung der Schutzwürdigkeit oder naturräumlichen Verbundenheit. Dabei liegt 68a in einem Bereich:

- mit sichtbarer landschaftlicher Anbindung an die Heide,
- in dem strukturreiche Übergangszonen als Trittsteinbiotope dienen,
- der auch erholungswirksam ist (Forst- und Wanderwege, Frauenteich vorhanden).

Fazit: Auch Vorranggebiet 68a wurde nur durch die Aufweichung des Schutzgebietsstatus im LSG Dahlener Heide möglich gemacht – ohne fundierte landschaftsökologische Prüfung. Die Tranche-1-Öffnung wirkt auch hier als kritischer Hebel zugunsten der Flächenausweisung.

3.4 Funktionale Trittsteinbiotope und Biotopverbund

Identifizierte funktionale Verbindungen zwischen dem Vorranggebiet 67 und der Dahlener Heide umfassen:

- Kleinwaldreste und Feldgehölze als Brut- und Ruhehabitate.
- Feuchtgrünland entlang von Gewässerläufen als Rastplätze.
- Extensiv genutzte Offenflächen für Nahrungssuche.
- Lineare Strukturen wie Feldwege mit Baumreihen als Leitlinien für Vögel und Fledermäuse.

Diese Strukturen sind ökologisch bedeutsam und erfüllen eine wichtige Rolle im regionalen Biotopverbundsystem. Abbildung 3 veranschaulicht diesen Zusammenhang sehr deutlich. Die Ausweisung von Vorranggebiet 67 sowie 68A-D würde diesen Verbund zerschneiden und steht somit im Widerspruch zu § 21 BNatSchG.

In Abbildung 3 wird der Zusammenhang des Systems verdeutlicht. Am nördlichen Rand der Karte sieht man bereits die Dübener Heide. Auf dem Gelände der ehemaligen Muna (großes Waldstück am Rand der Dübener Heide) konnten jüngst Habitate von streng geschützten Fledermausarten (z. B. Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Fransenfledermaus und

Breitflügelfledermaus) nachgewiesen werden. Diese sind durch die Ausweisung des Vorranggebiets 66a (siehe Abbildung 1) massiv gefährdet. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten auch in den nahegelegenen Waldgebieten und in den Vorranggebieten 67 und 68a anzutreffen sind.

Die Umsetzung der geplanten Vorranggebiete in der Gemeinde Mockrehna würde diesen eimaligen unzerschnittenen Biotopverbund unwiederbringlich zerstören.



Abb. 3: Biotopenverbund Dahlener Heide

Weiterhin veranschaulichen die im Anhang angefügten Fotos den ökologischen Wert des gesamten Gebiets.

3.5 Mängel in der Strategischen Umweltprüfung (SUP)

- Standardisierte Bewertung ohne gebietsspezifische Tiefe – Konfliktpotenziale werden pauschalisiert.
- Unkritische Übernahme fehlerhafter Fachgutachten – methodische Defizite wurden nicht eigenständig überprüft.
- Keine kumulative Bewertung – benachbarte Windvorrangflächen und Belastungen wurden unzureichend einbezogen.
- Landschaftsbild und Erholung nur oberflächlich behandelt – visuelle, gesundheitliche und emotionale Funktionen unterbewertet.
- Keine Alternativenprüfung auf Standortebene – UVPG fordert Prüfung konfliktärmerer Alternativen (§ 40 UVPG).

3.6 Mängel in der Artenschutzdatenbasis

- Unklare Herkunft und Qualität der verwendeten Daten – keine transparente Quellenangabe.

- Veraltete oder inhomogene Erhebungszeiträume – überwiegend aus 2015–2020, vereinzelt älter.
- Keine aktuelle Erhebung vor Ort – Zustand der Populationen aktuell nicht validiert.
- Rasterbasierte Auswertung ohne feinstrukturelle Prüfung – potenziell relevante Strukturen wurden übersehen.
- Selektionsbias durch Ausschlusskriterien – Einzelvorkommen (z. B. RL1-Arten) systematisch unberücksichtigt.

Die Datengrundlage zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Vorranggebiete (vor allem 67 und 68a) ist lückenhaft, modellbasiert und methodisch unzureichend. Dies ergibt sich sowohl aus dem Fachgutachten Artenschutz als auch aus dem Umweltbericht zur SUP. An mehreren Stellen wird eingeräumt, dass keine flächendeckende Kartierung erfolgte, sondern lediglich Ableitungen auf Basis älterer Rasterdaten, Landnutzungsmodelle und vereinfachter Prüfmethoden vorgenommen wurden. Wichtige Arten – wie Rebhuhn, Kolkrabe, Kranich oder Fledermäuse – wurden nicht berücksichtigt oder unzureichend erfasst.

Diese Mängel bestätigen sich bereits bei einer örtlichen Kontrolle im Sommer 2025, bei der zahlreiche Abweichungen zu den Darstellungen im Umweltbericht deutlich wurden. Schon unter den eingeschränkten Sichtbarkeitsbedingungen des Hochsommers konnte eine Vielzahl windenergiesensibler Arten nachgewiesen werden, deren Vorkommen in den Gutachten nicht korrekt wiedergegeben ist. Es ist daher davon auszugehen, dass eine fachlich standardgerechte, ganzjährig abgestimmte Erhebung noch wesentlich mehr artenschutzrelevante Abweichungen zur vorhandenen Datengrundlage zutage fördern würde.

Hierzu ist anzumerken, dass eine Kartierung windenergiesensibler Arten, die ausschließlich im Sommer erfolgt, methodisch nicht ausreicht, um eine vollständige artenschutzrechtliche Bewertung durchzuführen. Zahlreiche Arten, darunter Greifvögel, Wiesenbrüter, Zugvögel und Fledermäuse, sind außerhalb der Sommermonate aktiv oder nachweisbar. Insbesondere Frühjahrsbalz, Zugzeiten oder Wochenstubenphasen werden in solchen Fällen nicht erfasst. Eine ganzjährig abgestimmte Erfassung gemäß den Standards der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN) ist daher unerlässlich, weil die Kontrolle im Sommer nur eine Momentaufnahme mit den genannten Einschränkungen sein kann und weitere Unzulänglichkeiten im Umweltbericht zu erwarten sind.

Aufgrund der gravierenden Defizite in der Erfassungsgrundlage und des begrenzten Untersuchungszeitraums ist ein vollständiges artenschutzfachliches Fachgutachten mit ganzjähriger Erhebung für das Gebiet 67 zwingend erforderlich. Bis zur Vorlage einer solchen

Untersuchung muss die Ausweisung des Vorranggebiets 67 und 68a zurückgestellt oder vollständig gestrichen werden, da eine rechtssichere Bewertung nach § 44 BNatSchG und den Vorgaben der SUP-Richtlinie andernfalls nicht gewährleistet ist.

Diese Einschätzung stützt sich u. a. auf folgende Feststellungen im Fachgutachten und Umweltbericht:

- „Die Kartierung der Arten erfolgte ausschließlich auf Basis von Rasterdaten aus früheren Erhebungen und Zufallspunktverteilungen, kombiniert mit Landnutzungsmodellierung. Eine ganzjährige flächendeckende Erfassung erfolgte nicht." (s.:Fachgutachten Artenschutz)
- „Die Punkte werden ausschließlich dort gesetzt, wo die Landnutzung nach CORINE Land Cover 5 eine Habitateignung nicht ausschließt […]" (s.: Fachgutachten Artenschutz)
- „Für alle Vogelarten darüber hinaus ist gemäß dem Leitfaden […] eine vereinfachte Prüfung ausreichend, welche zeitlich nachgeordnet in der Strategischen Umweltprüfung durchgeführt wird […] und damit nicht Teil dieser Studie ist." (s.: Fachgutachten Artenschutz)
- Die Übersicht der Arten in Anhang 3 des Fachgutachtens ist unvollständig. Relevante Arten wie Rebhuhn, Kolkrabe, Kranich oder Fledermäuse fehlen oder sind nur unzureichend erfasst.
- „Die Differenzierung zwischen LSG und NSG wurde in der Datenintegration nicht immer korrekt vollzogen, was zu Verzerrungen in der Gesamtbewertung führen kann." (s.: Umweltbericht SUP)

3.7 Artenschutzrechtlich relevante Artennachweise im Gebiet 67

Die Kontrolle im Sommer 2025 zeigt eine Vielzahl windenergiesensibler und streng geschützter Arten, deren Vorkommen im Vorranggebiet 67 nicht angemessen berücksichtigt wurden:

Art	Status	Bedeutung
Rotmilan	Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie	Brutvogel, mind. 3 Horste
Kornweihe	RL 1 Sachsen	Sehr wahrscheinliches Brutvorkommen
Rohrweihe	Kollisionsgefährdete Arten gem. §34 BNatSchG	Horst
Kiebitz	RL 1 Sachsen	Wiesenbrüter, mehrere Sichtungen
Schwarzmilan	RL 2 Sachsen	Horste Vorhanden
Baumfalke	RL 3 Sachsen	Häufige Sichtungen
Kolkrabe	Besonders geschützt	Mind. Ein Horst
Kranich	RL 3 Sachsen	Rastplatz mit Massenvorkommen
Weißstorch	Besonders geschützt	Nahrungsgast
Rebhuhn	RL 2 Sachsen, Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie	Standorttreuer Offenlandbrüter, Bestandsrückgang, konfliktträchtig ggü. Störung

Diese Arten sind sämtlich nach § 44 BNatSchG besonders oder streng geschützt. Bereits einzelne Nachweise – insbesondere bei RL1-Arten wie Kornweihe oder Kiebitz – begründen artenschutzrechtlich relevante Konflikte, die eine Gebietsausweisung ausschließen können. Die Fachgutachten ignorieren diese Nachweise vollständig. In den nachfolgenden Abbildungen wird gezeigt an welchen Stellen innerhalb des Vorranggebiets und im Umkreis von 2km artenschutzrechtlich relevante Arten gesichtet und dokumentiert wurden.



Abb. 4: Vogelkartierung Schmidt



Abb. 5: Vogelkartierung Lücking 1/2 (ergänzende Kartierung siehe Gebiet 68a)

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Übersicht der Arten in Anhang 3 des Fachgutachtens unvollständig ist und relevante windenergiesensible Arten wie Rebhuhn oder einzelne Durchzüglerarten nicht erfasst wurden. Auch die dort aufgeführten Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind pauschal und methodisch unzureichend, da sie keine gebietsspezifische Prüfung auf Eignung, Wirksamkeit oder rechtliche Verbindlichkeit beinhalten.

Über die beschriebenen Sichtungen im Gebiet 67 hinaus gehend, liegen die Vorranggebiete in einem ökologisch hochsensiblen und zusammenhängenden Biotopverbundsystem, das sich zwischen dem Großen Teich bei Torgau und der Mulde erstreckt. Aus dem vorliegenden

Kartiermaterial des BUND geht hervor, dass wesentliche Brut- und Nahrungsräume empfindlich gestört würden – insbesondere für windenergiesensible Großvogelarten wie Sumpfohreule, Uhu, Kranich, Weißstorch, Schwarzstorch, Kornweihe, Fischadler, Seeadler, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Wanderfalke, Baumfalke und Rohrweihe. Diese Arten nutzen das Gebiet teils zur Brut, teils zur Nahrungssuche oder als Rastareal und sind in ihren sensiblen Verhaltensphasen besonders störungsempfindlich. Die Ausweisung des Vorranggebiets widerspricht damit grundlegenden Anforderungen des Arten- und Gebietsverbundschutzes gemäß § 20 BNatSchG.

3.8 Artenschutzrechtlich relevante Arten im Gebiet 68a

Art	Status	Bedeutung
Rotmilan	EU-Vogelschutzrichtlinie, RL V, kollisionsgefährdete Art gem. §34 BNatSchG	Zwei Horste, im Umkreis weitere Horste
Schwarzmilan	RL 2, kollisionsgefährdete Art gem. §34 BNatSchG	Gewässernaher Flugraum, im Umkreis Horst, weiterer Ort mit häufiger Sichtung
Kiebitz	RL 1	Nest, Nahrungssuchraum, Einzelvorkommen
Kranich	RL 3	Rast- und Durchzugsgebiet, Nester südlich am Frauenteich
Baumfalke	RL3, kollisionsgefährdete Art gem. §34 BNatSchG	Horst
Weißstorch	kollisionsgefährdete Art gem. §34 BNatSchG	Nest in Wildschütz und Probsthain
Kornweihe	kollisionsgefährdete Art gem. §34 BNatSchG	Häufige Sichtung, Lebensraum
Rohrweihe	kollisionsgefährdete Art gem. §34 BNatSchG	Horst
Wiedehopf	kollisionsgefährdete Art gem. §34 BNatSchG	Nahrungssuchraum, Einzelvorkommen, Sichtung seit drei Jahren

Diese Arten sind nach § 44 BNatSchG besonders oder streng geschützt. Weiterhin sind Sie in §34 Anlage 1 BNatSchG als kollisionsgefährdete Arten aufgeführt. Einzelne Nachweise begründen artenschutzrechtlich relevante Konflikte, die eine Gebietsausweisung ausschließen können. Die Fachgutachten ignorieren diese Nachweise vollständig.

In der nachfolgenden Abbildung wird gezeigt, an welchen Stellen innerhalb des Vorranggebiets und im Umkreis artenschutzrechtlich relevante Arten

gesichtet und dokumentiert wurden. Die Karte wird in den kommenden Monaten fortlaufend durch Förster und Ornithologen aktualisiert und anschließend an die entsprechenden Umweltbehörden zur Verifizierung gesendet. Eine eindeutige Verifizierung ist aufgrund der Belaubung, wie oben beschrieben, erst in den Herbst- und Wintermonaten möglich.

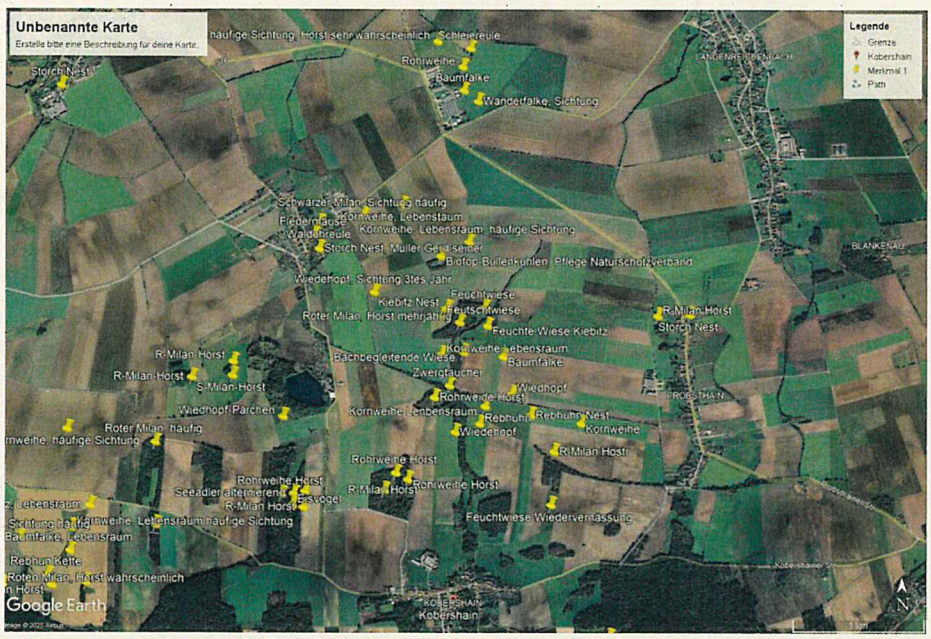


Abb. 6: Kartierung Lücking 2/2

3.9 Fazit und Forderungen

Die Ausweisung der Vorranggebiete 67 und 68a basiert auf methodisch fehlerhaften Gutachten. Die Öffnung des LSG stellt eine ökologisch nicht gerechtfertigte Schwächung des Schutzregimes dar.
Forderungen:

- **Rückstellung der Ausweisung bis zur Erstellung belastbarer, ganzjähriger Fachgutachten.**
- **Neuprüfung der LSG-Öffnung unter funktional-ökologischen Kriterien.**
- **Abbildung 6 Kartierung Lücking 2/2**
- **Berücksichtigung des Biotopverbunds sowie rechtlich geschützter Artenvorkommen nach § 44 BNatSchG.**
- **Ergänzende Kartierungen über sämtliche Jahreszeiten hinweg.**
- **Fachliche Überarbeitung der Gutachten insbesondere im Hinblick auf Arten und Landschaftsverträglichkeit.**

3.10 Anhang: Fotodokumentation

Siehe Anhang 1 – Fotodokumentation VRG 67 und 68a Mockrehna

4. Kritische Gebietsbetrachtung Eilenburg – Torgau – Dahlen – Brandis

4.1 Brut- und Nahrungsgebiete Gemeinde Thallwitz und Umland

Innerhalb des in der Kapitelüberschrift erwähnten Bereichs, beginnend in der Elbaue, auf einer Linie zwischen Torgau und Belgern, weiter über die Dahlener Heide und die Region um den Schildberg und die Hohburger Berge, bis hin zur Auenlandschaft der Vereinigten Mulde und deren Nebengewässern, erstreckt sich eine Landschaft, die von außerordentlicher Artenvielfalt gekennzeichnet ist. Der beschriebene Landstrich ist nicht nur ein bedeutender Zug- und Wanderungskorridor zwischen den Auenlandschaften von Elbe und Mulde, sondern er verzeichnet zugleich eine außerordentlich hohe Konzentration an Brut- und Nahrungshabitaten.

Der Planentwurf enthält innerhalb diesen Bereichs die Vorranggebiete 30, 53a, 53b , 53c, 54, 56a, 56b, 57, 58a, 58b, 59a, 59b, 60, 65, 66a, 66b, 67, 68a, 68b, 68c, 69a und 69b. Zu einigen der Gebiete wurden in dieser Stellungnahme bereits kritische Punkte aufgezeigt. Es wurde auch bereits auf die Ungenauigkeit der Datengrundlage der SUP und die damit einhergehende artenschutzkonfliktreiche Standortauswahl hingewiesen. Zur Verbesserung der Standortauswahl finden Sie im Anhang auf mehreren Karten eine Übersicht der Brutplätze und Nahrungsgebiete, welche seitens Ornithologen aus der Region angefertigt wurden **(Anhang 2 – Übersicht Brutplätze und Nahrungsgebiete).** Die Datenerhebung fand innerhalb der Brutsaison 2025 und nur im Bezug auf Brutvogelarten statt.

4.2 Differenz Einzelfallabwägung gültiger Regionalplan zu Teilfortschreibung

In der Einzelfallabwägung zum derzeit gültigen Regionalplan Leipzig-Westsachsen wurden die Gebiete 59a und 59b aus naturschutzfachlicher Perspektive bereits als vollständig ungeeignet eingestuft. Die fehlende Eignung bleibt jedoch auch im Hinblick auf die aktuelle Teilfortschreibung erhalten. Um dies herauszustellen, wird an dieser Stelle auf die Argumentation der Abwägungen verwiesen:

4.2.1 Bzgl. Vorranggebiet 59a:

Zum Planungsgebiet 59 a werden im bisher gültigen Regionalplan unter der Gebietsnummer 24, „Läuseberg“, die folgenden Wertungen vorgenommen:

Konzentrationsgebiet störungssensibler Brutvogelarten:

- Teilfläche im Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans mit hoher Bestandsdichte um Mulde- und Lossaaue südlich Eilenburg; vollständig in empfohlenen Schutzabständen zu regelmäßigen

Reproduktions- und Nahrungsgebieten (Rotmilan: 1500 m; Rohrweihe, Schwarzmilan, Weißstorch: 1000 m; Baumfalke: 500 m): Bunitzer Holz, Bunitz/Läuseberg, Böhlitz, Bahndamm, Siedewitzer Weg, llsental/Thallwitz, Eichberg, Siedewitzer Teich, Lossaaue Wasewitz, Lossa, Wüste Mark Tauchnitz)

- Zudem im Umfeld < 2000 m zu Brutgebieten des Weißstorchs (Thallwitz, Böhlitz) sowie < 2500 m zum Brutrevier und Schlafplatz des Uhus (Steinbruchgebiet Böhlitz Holzberg/Köppelscher Berg/Frauenberg); Gebiet mit Kohärenzfunktion zwischen Brutstätte des Weißstorchs in Böhlitz und Nahrungshabitaten um Mulde- und Lossaaue

- Gebiet mit Asungs-, Rast- und Durchzugsfunktion in Kohärenz zum landesweit bedeutsamen Vogelrastgebiet und Zugkonzentrationskorridor Muldeaue Teilfläche jm Rast- und Asungsgebiet um Thallwitz, Bunitz, Böhlitz (Bläss-, Saatgans, Kiebitz)

- Zugkorridor für Kranich flächendeckend

- Störungsempfindliche, geschützte Fledermausarten in Randlage zu überregional bedeutsamen Fledermauslebensraumen:

- Im Umfeld von 1000-4000 m zu überregional bedeutsamen Fledermauslebensräumen mit Quartier-, Reproduktions-, Überwinterungs-, Jagdhabitat- sowie Korridorfunktionen (Abendsegler-, Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

- FFH 198 Lossa und Nebengewässer (Lossaaue, Thallwitz/Hohburg)

- FFH 56E Berge um Hohburg und Dornreichenbach, Gaudlitzberg, Löbenberg, Thallwitz Waldbühne, Oberer Lauch, Ilsental, Böhlitz, Röcknitz/Steinberge

- Umfeld um Mulde- und Lossaaue zudem bedeutsame Zugkorridore für wandernde Arten (Abendsegler, Rauhautfledermaus)

Fazit: Konfliktpotential erheblich (Ausschluss)

Potentialfläche weist als Teil des Konzentrationsgebietes und Gastvogellebensraums im Umland von Mulde- und Lossaaue südlich Eilenburg sowie in Kohärenz zu landesweit bedeutsamen Schutzgebieten

und dem Hauptzugkorridor Muldeaue Lebensraumfunktionen für störungssensible Vogel- und Fledermausarten auf.

a. als regelmäßiges, individuenreiches Reproduktions-, Nahrungs-, Rast- und Durchzugsgebiet (Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Weißstorch, Wildgänse)

b. in Randlage zu überregional bedeutsamen Fledermauslebensräumen mit Quartier,- Reproduktions-, Überwinterungs-, Jagdhabitats- sowie Verbundfunktion (Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

In Abstimmung mit der ONB sowie der zuständigen UNB sind die Artenschutzkonflikte im Gebiet als erheblich einzuschätzen und die Potenzialfläche für eine Festlegung als VEG zur Nutzung der Windenergie ungeeignet.

4.2.2 Bzgl. Vorranggebiet 59b:

Konzentrationsgebiet störungssensibler Brutvogelarten:

- Teilfläche im Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans mit hoher Bestandsdichte um Mulde- und Lossaaue südlich Eilenburg; vollständig
- in empfohlenen Schutzabständen um Brut- und Nahrungsreviere (Rotmilan: 1500 m; Rohrweihe, Schwarzmilan: 1000 m; Baumfalke:500 m):

- Bunitzer Holz, Böhlitz, Birkenwäldchen/ llsental, Bahndamm, Eichberg, Siedewitzer Teich, Lossaaue/Wasewitz, Lossa, Wüste Mark Tauchnitz

- Zudem im Umfeld von 1000-3000 m zu weiteren Brut- und Nahrungsgebieten

- Weißstorch: Thallwitz, Canitz, Böhlitz, Großzschepa

- Uhu: Brutrevier und Schlafplätze im Steinbruchgebiet
- um Böhlitz Holzberg/Köppelscher Berg/Frauenberg);

- Gebiet mit Kohärenzfunktion zwischen Brutstätte des Weißstorchs in Böhlitz und Nahrungshabitaten um Mulde- und Lossaaue

- Gebiet mit Asungs-, Rast- und Durchzugsfunktion in Kohärenz zum landesweit bedeutsamen Rastgebiet und Hauptzugkorridor Muldeaue mit regelmäßiger Zugkonzentration im Umfeld der Lossaaue sowe individuenreichen Asungs- und Rastflächen um Thallwitz/Bunitz/Böhlitz/Lossa/Pfuhl Großzschepa (Bläss-, Saatgans, Höckerschwan, Kiebitz);

- Zugkorridor für Kranich flächendeckend

- Störungsempfindliche, geschützte Fledermausarten in Randlage zu überregional bedeutsamen Fledermauslebensraumen:

- Südteil angrenzend an FFH 198 Lossa und Nebengewässer mit Quartier-
- und Jagdhabitatfunktion (Abendsegler-, Bieitflügelflederrnaus, Großes Mausohr, Mopsfledermäus, Wasserfledermaus, Zwergflederrnaus

- Zudem im Umfeld von 1000-3000 m zu weiteren Verbreitungsgebieten mit Reproduktions-, Überwinterungs-, Jagdhabitats- und Korridorfunktion
- (Abendsegler, Bechsteinflederrraus, Braunes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledernmaus, Zwergfledermaus):

- FFH 56E Berge um Hohburg und Dornreichenbach, Gaudlitzberg, Löbenberg, Thallwitz Waldbühne, Oberer Lauch, Ilsental, Böhlitz, Röcknitz/Steinberge

- Umfeld um Mulde- und Lossaaue zudem bedeutsame Zugkorridore für wandernde Arten (Abendsegler, Rauhautfledermaus

Fazit: Konfliktpotential erheblich (Ausschluss)

Potentialfläche weist in Kohärenz zu landesweit bedeutsamen Schutzgebieten und dem Hauptzugkorridor Muldenaue Lebensraumfunktionen für störungssensible Vogel- und Fledermausarten auf:

a. als Teilfläche im Konzentrationsgebiet und Gastvogellebensraum um Mulde- und Lossaaue südlich Eilenburg mit regelmäßiger Brut-, Nahrungs-. Rast. und Durchzugsfunktion (Baumfalke, Höckerschwan, Kiebitz, Kranich. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan" Uhu, Weißstorch sowie Wildgänse

b. In Randlage zu überregional bedeutsamen Fledermauslebensräumen mit Quartier-, Jagd- und Korridorfunktion (Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfedermaus, Zwergfledermaus

In Abstimmung mit der ONB sowie der zuständigen UNB sind die Artenschutzkonflikte im Gebiet auf Ebene der Regionalplanung als erheblich einzuschätzen und die Potenzialfläche für eine Festlegung als VEG zur Nutzung der Windenergie ungeeignet.

5. Fledermausschutz in Anhang 3 - Regeln für Maßnahmen zur Minderung möglicher negativer Umweltauswirkungen in Beschleunigungsgebieten

5.1 Bzgl. Anhang 3, Kapitel 1 – Grundsatzregeln

Die Punkte 1.5 u. 1.6 machen Vorgaben zur Umsetzung konstellationsspezifischer Maßnahmen im Falle bekannter Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten im Abstand von bis zu 2.000 m um das Windgebiet sowie in Distanzen von 500 m zu einem Dichtezentrum windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten.

Diese Vorgabe zur Umsetzung von Maßnahmen zur Habitataufwertung sind grundsätzlich zu begrüßen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese Grundsätze Wochenstuben sensibler Fledermausarten außerhalb von Dichtezentren außen vorlassen.

Der Methodik des zugehörigen Gutachtens (FÖRDERVEREIN SÄCHSISCHE VOGELSCHUTZWARTE NESCHWITZ E.V. & HOCHFREQUENT GBR 2024) folgend sind bei weitem nicht alle bekannten Wochenstuben(komplexe) in den Dichtezentren enthalten. Windenergiegebiete könnten somit im direkten Umfeld (Radius bis 500 m) von Wochenstuben-Habitaten geplant und Anlagen errichtet werden, ohne dass diese Vorkommen – den formulierten Grundsätzen folgend – standardmäßig durch direkte Lebensraumaufwertungen gestützt würden.

Wie unter anderem GPS-Telemetrie-Untersuchungen für den Großen Abendsegler zeigen konnten, sind Tiere in diesem 500m-Bereich um die Wochenstubenquartiere verstärkt aktiv, sodass demzufolge auch mit erhöhten Kollisionswahrscheinlichkeiten zu rechnen ist (REUSCH ET AL. 2023). Da Abschaltungen zur Minimierung der Kollisionswahrscheinlichkeiten – zumindest im hier beschriebenen Vorgehen – pauschal für alle Anlagen festgelegt werden und standortspezifische Anpassungen per Gondelmonitoring als KANN-Bestimmung im Ermessen des Betreibers/Vorhabenträgers liegen, dürfte dieser erhöhten Gefährdung im Nahbereich von Wochenstuben in der Praxis nur selten adäquat Rechnung getragen werden.

Fazit: Wir schlagen daher vor, konstellationsspezifische Maßnahmen immer auch dann vorzugeben, wenn ein Windgebiet bzw. eine Anlage innerhalb dieses Windgebietes in einem Radius von 500 m von einem bekannten Wochenstubenvorkommen (Einzelquartier und/oder Mittelpunkt eines Komplexes aus mehreren Quartierstandorten) einer sensiblen Fledermausart entfernt liegt.

5.2 bzgl. Anhang 3, Kapitel 2 – Standard-Minderungsmaßnahme S1 (Abschaltalgorithmen)

Die Fledermausabschaltungen im Maßnahmenblatt S1 entsprechen nicht den Vorgaben des Leitfadens „Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ (SMEKUL 2024).

Hier ist dringend eine Angleichung nötig, da Abschaltungen die wichtigste Maßnahme zum Fledermausschutz innerhalb des aktuellen fachlichen und rechtlichen Rahmens darstellen. Ohne adäquate, fledermausfreundliche Betriebszeiten könnten alle weiteren Bemühungen (konstellationsspezifische Maßnahmen, nationale Artenhilfsprogramme) durch zu hohe Individuenverluste konterkariert werden.

Kapitel 6.2.5 (S. 21) des sächsischen Leitfadens enthält spezifische, abgestufte Vorgaben (Zeiträume, Uhr-zeiten, Windgeschwindigkeiten, Temperatur, Niederschlag), die sich an am aktuellen Stand der Forschung (vgl. (MELBER ET AL. 2023; MATHGEN ET AL. 2024) und auch Ergebnissen von Gondelmonitorings im sächsischen Naturraum ausrichten. Diese können problemlos auch für die Fortschreibung übernommen wer-den. Auch die Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG weist explizit auf die Nutzung der Länderleitfäden hin (BMWK & BMUV 2023, S. 13: „Für den Umfang der Abschaltung ist auf die jeweils einschlägigen Länderleitfäden zurückzugreifen.“).

Unter Bezugnahme auf den Leitfaden erübrigt sich auch die **Einschränkung des Geltungszeitraumes** der Abschaltungen außerhalb von Dichtezentren (letzter Satz in Punkt (2) der „Artspezifischen Anforderungen“ des Maßnahmenblattes). Diese Einschränkung ist fachlich nicht nachvollziehbar. Im zugehörigen Gutachten zu den Datengrundlagen der Dichtezentren (FÖRDERVEREIN SÄCHSISCHE VOGELSCHUTZWARTE NE-SCHWITZ E.V. & HOCHFREQUENT GBR 2024) wird deutlich auf die lückenhaften Datengrundlagen hingewiesen. Es muss also auch außerhalb von Dichtezentren über die gesamte Aktivitätsperiode mit Vorkommen sensibler Arten gerechnet werden, für die der Grundschutz der fledermausfreundlichen Betriebszeiten zur Einhaltung des individuellen Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG gilt. Im Einklang mit den Vorgaben des Leitfadens ist diese zeitliche Begrenzung daher zu streichen.

Unter Bezugnahme auf Punkt (1) der artspezifischen Anforderungen möchten wir darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass **Voruntersuchungen** vom Boden aus bei Fledermäusen nicht dazu geeignet sind, ein „… auf den Einzelfall abgestimmtes art- und vorkommenspezifisches Abschaltszenario… “ zu erarbeiten. Die Schallphysik limitiert Erfassungsreichweiten der zur Untersuchung eingesetzten Detektoren, sodass Aktivitäten im Konfliktbereich der Rotoren

vom Boden aus nicht abgebildet werden können (SOLICK ET AL. 2020 sowie VOIGT ET AL. 2021 zur Reichweite der Detektoren im Gondelbereich, analog übertragbar auf Bodenuntersuchungen). Zudem wirken die Anlagen nach Errichtung offenbar selbst als Attraktionspunkte (vgl. RICHARDSON ET AL. 2021), sodass die Aktivitäten erst nach Inbetriebnahme realistisch einschätzbar sind. Das gilt auch bei Erfassungen an Windmessmasten, mit denen die Höhen-Limitierung zumindest abgemildert werden könnten.

Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass Voruntersuchungen A) in ihren Vorgaben nie unter das Schutzniveau der Abschaltparameter des Leitfadens gehen dürfen, und B) Gondelmonitorings zur nachträglichen Anpassung des Abschaltszenarios wegen der Erfassungsunsicherheiten in jedem Fall im Nachgang durchzuführen sind. Voruntersuchungen zur Festlegung der Abschaltparameter sind damit nicht wirklich zielführend. Wichtiger wäre darauf abzustellen, dass solchen Untersuchungen vor allem an strukturreichen (Wald-)Standorten zur Lokalisierung bzw. für den Negativnachweis von Wochenstubenquartieren geeignet sind. Diese Ergebnisse unterstützen damit beim Mikrositing und helfen, Notwendigkeit, Umfang und räumliche Einordnung konstellationsspezifischer Maßnahmen festzulegen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass **Gondelmonitorings** aktuell eine **„Kann"-Bestimmung** mit Wahloption durch Betreiber/VH-Träger sind. Einerseits ist der Grundschutz durch die pauschalen Abschaltungen gemäß Leitfaden zwar bereits gegeben. Standortspezifische Eigenheiten und sich daraus ggf. ergebende strengere Abschaltparameter (z.B. im Umfeld von unbekannten Quartiervorkommen oder vorab nicht erkennbarer Attraktionspunkte) können dagegen nur dann ermittelt werden, wenn die VH-Träger sich für das Gondelmonitoring entscheiden. Hier bestehen aus fachlicher Sicht erhebliche Restunsicherheiten. In Anlehnung an Punkt 1.6 der Grundsatzregeln des Anhanges 3 plädieren wir daher dafür, **Gondelmonitorings immer dann als verpflichtend** vorzugeben, wenn sich das Windgebiet innerhalb eines **Abstandes von bis zu 500 m von einem Dichtezentrum** einer oder mehrerer windenergiesensibler Fledermausarten befindet.

5.3 bzgl. Anhang 3, Kapitel 2 – Standard-Minderungsmaßnahme S4 (Baufeldinspektion/Umsiedlung)

Der Text unter den artspezifischen Anforderungen für Fledermäuse ist so zu interpretieren, dass Erfassungen von Habitatbäumen nur in Bereichen mit bekannten Wochenstuben/Quartieren durchzuführen ist.

Nach unseren dafür halten ist eine solche Kartierung zur Wahrung des Individuenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aber standardmäßig in allen quartierhöffigen Baumbeständen/Einzelgehölzen durchzuführen, die

sich innerhalb des 1km-Radius befinden, und zwar unabhängig vom Kenntnisstand zu etwaigen Vorkommen. Der Kenntnisstand zur Besiedlung/Quartierfunktion aller potenziellen Strukturen im Eingriffsbereich dürfte regelmäßig mangelhaft sein, sodass hier nach dem Vorsorgeprinzip zu handeln ist. Wir bitten um Konkretisierung des Absatzes.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die **Verbringung von Baumhöhlenabschnitten** (gleicher Stichpunkt) zwar nicht schädlich, aber durchaus umständlich und wenig nachhaltig ist (Befestigung, Nachsorge…). Die Kompensation unvermeidlicher Quartierverluste sollte vielmehr auf diesen beiden Ansätzen fußen:

A) Sicherung quartierhöffiger Waldbestände im funktionsräumlichen Zusammenhang (Distanz max. 2.000 m) durch Nutzungsaufgabe von Teilflächen (Prozessschutz) und/oder Ankauf einzelner Habitat-/Altbäume zum dauerhaften Erhalt.

B) Ausbringung künstlicher Quartierangebote (Fledermauskästen) in angemessener Stückzahl an langfristig gesicherten Standorten bevorzugt in Waldbeständen. Der NABU Sachsen hat zu diesem Thema im vergangenen Jahr ein umfassendes **Positionspapier**[1] mit Hinweisen und Qualitätskriterien herausgegeben.

Vor diesem Hintergrund sollten die fledermausrelevanten Angaben im Maßnahmenblatt S4 dringend aktualisiert/konkretisiert werden.

5.4 bzgl. Anhang 3, Kapitel 3 – Konstellationsspezifische Maßnahme K1 (Habitataufwertung)

Unter den artspezifischen Anforderungen für Waldfledermausarten (Gr. Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus etc.) sollte zusätzlich zu Aufforstung u. Aufwertung von Waldhabitaten dringend auch die **dauerhafte Sicherung quartierhöffiger Waldbestände** als Prozessschutzflächen/Naturwaldzellen/Flächen ohne Nutzung aufgenommen werden. Altbestände bieten die höchsten Lebensraumpotenziale (Quartiere, Nahrungshabitate), sodass deren Sicherung vor forstlicher Nutzung kurzfristig hochwirkungsvoll ist. Aufforstungen oder Umbau bestehender Bestände wirken sich dagegen v.a. für das Quartierangebot erst mittel- langfristig positiv auf.

[1] NABU-Papier Fledermauskästen: https://fledermausschutz-sachsen.de/media/nabu_lfa_-_empfehlungen_fledermauskaesten_2024-06-24_final.pdf

5.5 bzgl. Anhang 3, Kapitel 3 – Konstellationsspezifische Maßnahme K2 (Neuschaffung)

Im Zusammenhang mit Fledermauskästen sollte explizit auch die Möglichkeit **zur Schaffung von Gebäudequartieren** in Siedlungsflächen im Einzugsbereich des Windgebietes mit benannt werden (unter Einhaltung Abstand 1.500 m). Für windenergiesensible Arten wie Gr. Abendsegler oder Zwergfledermaus sind solche Gebäudekästen in hohem Maße wirksam (siehe auch *„Leitfaden für den Schutz gebäudebewohnender Fledermäuse und Vögel im Freistaat Sachsen“,* erarbeitet von ChiroPlan im Auftrag des Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Veröffentlichung voraussichtlich 2025). Umsetzung/Montage sowie die langfristige Nachsorge/Vorhaltung von Gebäudequartieren können u.U. einfacher und nachhaltiger sein als Kastengruppen im Wald.

5.6 Teilflächenspezifische Anmerkungen

Siehe Anhang 3 – Teilflächenspezfische Anmerkungen.

5.7 Quellen Kapitel 5

BMWK & BMUV (2023): Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz. – , URL: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

FÖRDERVEREIN SÄCHSISCHE VOGELSCHUTZWARTE NESCHWITZ E.V. & HOCHFREQUENT GBR (2024): Flächenermittlung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz - Erarbeitung artenschutzfachlicher Grundlagen für die Regionalplanung in Sachsen. – Abschlussbericht (unveröffentlicht), Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

MATHGEN X., A. FRITZSCHE, A. ARNOLD, L. BACH, Y. GAGER, J. HARDER, M. KNÖRNSCHILD, F. MEYER, B. PORSCHIEN, A. SEEBENS-HOYER, N. STARIK, T. STRAKA & M. FRITZE (2024): Zeitenwende im Artenschutz – Aktuelle Gesetzesänderung versus wissenschaftliche Evidenzen beim Fledermausschutz und dem Ausbau der Windenergienutzung. – Nyctalus (N.F.), 20/3–4: 182–202.

MELBER M., U. HERMANNS, C.C. VOIGT, L. BACH, H. GEIGER, C. GIESE, L. GROSCHE, I. KAIPF, C. LINDEMANN, F. MEYER, V. RUNKEL & A. SEEBENS-HOYER (2023): Fledermausschutz an Windenergieanlagen - Aktueller Stand und Herausforderungen. – Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL), 55/3: 30–37. DOI: 10.1399/NuL.2023.03.03.

REUSCH C., A.A. PAUL, M. FRITZE, S. KRAMER-SCHADT & C.C. VOIGT (2023): Wind energy production in forests conflicts with tree-roosting bats. – Current Biology: S096098222201987X. DOI: 10.1016/j.cub.2022.12.050.

RICHARDSON S.M., P.R. LINTOTT, D.J. HOSKEN, T. ECONOMOU & F. MATHEWS (2021): Peaks in bat activity at turbines and the implications for mitigating the impact of wind energy developments on bats. – Scientific Reports, 11/1: 3636. DOI: 10.1038/s41598-021-82014-9.

SMEKUL (Hrsg) (2024): Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen. – Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

SOLICK D., D. PHAM, K. NASMAN & K. BAY (2020): Bat Activity Rates do not Predict Bat Fatality Rates at Wind Energy Facilities. – Acta Chiropterologica, 22/1: 135. DOI: 10.3161/15081109ACC2020.22.1.012.

VOIGT C.C., D. RUSSO, V. RUNKEL & H.R. GOERLITZ (2021): Limitations of acoustic monitoring at wind turbines to evaluate fatality risk of bats. – Mammal Review, 51/4: 559–570. DOI: 10.1111/mam.12248.

6. Kurzprotokoll Fledermauserfassung im Juni 2025 (mit Nebenbeobachtungen)

Siehe Anlage 4 – Fledermauserfassung Juni 2025 (mit Nebenbeobachtungen)

Auf dem Gebiet erfolgte eine stichprobenhafte Betrachtung einzelner Militärobjekte. Neben den Funden auf den Fotos wurden in weiteren Bunkern ebenfalls Langohr-Frassplätze gefunden sowie Nester von Zaunkönig und Hausrotschwanz.

Alle betrachteten Objekte (Bunker, Gebäude) haben Potenzial als Fledermausquartier, in den Bunkern als Winterquartier. In den Hallen und leerstehenden Gebäuden besteht zudem das Potenzial als Wochenstubenquartier. Weiteres ganzjähriges Quartierpotenzial besteht in Bäumen.

Artnachweise durch akustische Stichprobenerfassung mittels Batcorder

In der Tabelle wird die Anzahl der Rufsequenzen pro Erfassungsnacht vom 07.06.-22.06.2025 dargestellt.

Nicht jede Rufaufnahme kann bis auf Artniveau bestimmt werden. Die Artgruppen Bartfledermäuse (Myotis brandtii/M. mystacinus) und Langohren (Plecotus auritus/ P. austriacus) werden bei akustischen Methoden generell zusammengefasst.

Artkürzel: Bbar = Mopsfledermaus, Mbart = Bartfledermausart, Myotis = unbestimmte Myotis-Art, Nnoc = Abendsegler, Nyctaloid = Rufgruppe Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Ppip = Zwergfledermaus, Ppyg = Mückenfledermaus, Pnat = Rauhautfledermaus, Plecotus = Langohrfledermaus

Art/ Datum	07.06.	14.06.	16.06.	17.06.	18.06.	19.06.	20.06.	21.06.	22.06.
Mbart	3	7	2	1	2	0	2	0	0
Myotis	4	3	8	6	5	5	8	0	0
Nnoc	0	4	3	0	3	0	2	0	0
Nyctaloid	4	5	4	6	12	2	3	3	3
Ppip	3	0	0	1	1	0	5	0	4
Ppyg	32	27	11	20	35	8	53	17	14
Pnat	3	2	0	0	0	3	0	0	1
Plecotus	0	0	0	1	0	0	1	2	0
Bbar	0	10	3	6	1	0	4	0	0
Summe	**49**	**58**	**31**	**41**	**59**	**18**	**78**	**22**	**21**

Zusammenfassung

Mittels stichprobenhafter Erfassung im Juni 2025 wurden auf dem Gelände 7 Fledermausarten und eine Artgruppe nachgewiesen, wodurch von einem Vorkommen von **mindestens 8 Fledermausarten** in dem Gelände

auszugehen ist. Für 3 Fledermausarten (Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus) ist eine Quartiernutzung innerhalb der Militärliegenschaften belegt worden. In dem Gebiet gibt es ein sehr hohes Potenzial von Winter- und Einzelquartieren. Wochenstuben sind ebenfalls möglich, bedürfen allerdings einer tiefergehenden Untersuchung. Ausgehend von der hohen Anzahl an Mückenfledermausrufen innerhalb dieser Jahreszeit ist das Vorhandensein einer Wochenstube dieser Art im Gelände oder dem näheren Umfeld wahrscheinlich.

Hinsichtlich nicht näher bestimmbarer Fledermausrufe ist außerdem das Vorkommen von Kleinabendsegler, Wasser- und Bechsteinfledermaus sowie vom Grauen Langohr möglich.

Der NABU Sachsen lehnt daher das Vorhaben ab.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Matthias Vetter